

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schöneck



1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneck für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.576.555,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.884.735,00 EUR
mit einem Saldo von	- 2.308.180,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	80.000,00 EUR
mit einem Saldo von	- 75.000,00 EUR

mit einem Jahresergebnis von - 2.383.180,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 1.620.340,00 EUR

und dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.993.970,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 15.851.530,00 EUR
mit einem Saldo von - 13.857.560,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf 13.857.560,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf 964.245,00 EUR
mit einem Saldo von 12.893.315,00EUR

mit einem Finanzmittelsaldo von - 2.584.585,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 13.857.560,00 € festgesetzt. Darin enthalten sind 6.550.000,00 € aus bereits angesparten Darlehen des Hess. Investitionsfond B.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.570.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 600% |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 780% |

- | | |
|----------------------|------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 380% |
|----------------------|------|

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 07.03.2024 beschlossene Stellenplan.

§ 8

1. Budgets

- a. Die gesetzlich vorgesehenen Teilhaushalte 1-16 bilden jeweils ein Budget.
- b. Fortbildungs-, Personal- und Abschreibungsaufwand inkl. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten bilden teilhaushaltübergreifend jeweils ein Budget. Folgende Sachkonten sind Bestandteil dieser Budgets:
 - Budget Personal: 6179300, 62er, 63er, 64er, 5392001, 5331000, 5480100, 5484000
 - Budget Fortbildung: 6850000, 688er
 - Budget Abschreibung & SOPO: 66er, 546er, 5912000 bis 5912100, 5920000, 7910100, 7911000
- c. Jeder Teilhaushalt unter a) und die unter b) genannten haushaltsübergreifenden Budgets bilden eine Bewirtschaftungseinheit, die einer Organisationseinheit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfanges zugeordnet wurden (§ 4 Absatz 1 Satz 3 GemHVO i.V.m. § 58 Nr. 9 GemHVO).

2. Deckungsfähigkeit

- a. Alle Kostenträger eines Budgets nach § 8 Ziffer 1. Buchstabe a) und b) dieser Haushaltssatzung werden gemäß § 20 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt (echte Deckungsfähigkeit).
- b. Zur Deckung des Budgets Personal können Minderaufwendungen oder Mehrerträge aller Budgets auch ohne sachlichen Zusammenhang herangezogen werden, sofern die Deckung des Geber-Budgets nicht gefährdet ist. Gleiches gilt für Aufwendungen, die außerhalb des Personalbudgets verbucht werden, da die Kontierungsvorgaben dies so vorgeben, jedoch in Bezug zu Personalaufwendungen stehen.
- c. Gemäß § 19 (2) GemHVO können zahlungswirksame Mehrerträge innerhalb eines Budgets zu Gunsten von Mehraufwendungen des Budgets verwendet werden. Die dann geleisteten Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen. Sofern ein sachlicher Zusammenhang besteht, können die zahlungswirksamen Mehrerträge auch budgetübergreifend zu Gunsten von Mehraufwendungen verwendet werden (unechte Deckungsfähigkeit).
- d. Zahlungswirksame Mindererträge eines Budgets reduzieren nach § 19 (2) GemHVO die

Aufwandsermächtigung für das Budget entsprechend.

- e. Gemäß § 19 (4) i.V.m. Abs. 2 GemHVO berechtigen Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen eines Budgets zur Leistung von Mehrauszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen.
- f. Auszahlungen einer Investitionsmaßnahme werden teilhaushaltübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Übertragbarkeit

Gem. § 21 (1) GemHVO werden die Ansätze für Aufwendungen der jeweiligen Budgets für übertragbar erklärt. Die Übertragung der Haushaltsmittel für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nach Maßgabe des § 21 (2) GemHVO, also kraft gesetzlicher Regelung, zulässig.

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- a. Der Gemeindevorstand entscheidet je Einzelfall über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ausgaben) (§ 100 HGO), soweit diese nicht als erheblich anzusehen sind. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten mit Deckungsvorschlag als unerheblich, wenn sie 0,5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Darüber hinaus entscheidet die Gemeindevertretung. Gemäß dieser Haushaltssatzung entsprechen 0,5 % der ordentlichen Aufwendungen 179.400,00 €.
- b. In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben:
 - Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (z.B. Schulumlage, Gewerbesteuerumlage)
 - Änderungen aufgrund tariflicher Abschlüsse
 - Verluste aus Wertveränderungen bei Forderungen (z.B. Niederschlagung und Erlass) einschließlich aller Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Säumniszuschläge, Mahngebühren)
 - Umsatzsteuer und Vorsteuer
 - Planmäßige oder außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen
 - Umschuldungen und Sondertilgungen
 - Jahresabschlussbuchungen und über- und / oder außerplanmäßige Aufwendungen, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses entstehen, wirtschaftlich noch dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen sind
 - Ergebnisneutrale systembedingte Veränderungen des Haushalts aufgrund neuer Erkenntnisse oder gesetzlicher Grundlagen (z.B. Anpassung des Konten- und Produktplanes)

5. Nachtragssatzung

- a. Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
 - 1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein veranschlagter Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (beispielsweise Erhöhung der Hebesätze). Ein zusätzlicher Fehlbetrag im Ergebnishaushalt um mehr als 10% gilt im Sinne des § 98 (2) Nr. 1 HGO als erheblich erhöht. Gemäß dieser Haushaltssatzung entsprechen 10 % im Ergebnishaushalt -238.300,00 €.
 - 2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (beispielsweise Erhöhung der Kreditaufnahme). Ein zusätzlicher Fehlbetrag im Finanzhaushalt um mehr als 5% der Summe der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit gilt im Sinne des § 98 (2) Nr. 2 HGO als erheblich erhöht. Gemäß dieser Haushaltssatzung entsprechen 5 % im Finanzhaushalt 792.600,00 €.
 - 3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Budgets in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen und Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Ein erheblicher Umfang im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO liegt vor, wenn Mehrausgaben bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Ausgaben bei einzelnen Budgets 10 % der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen oder der Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten übersteigen; dies gilt nur, soweit keine Deckungsfähigkeit gegeben ist. Gemäß dieser Haushaltssatzung entsprechen 10 % der ordentlichen Aufwendungen 3.588.500,00€. Gemäß dieser Haushaltssatzung entsprechen 10 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 1.585.200,00 €.
 - 4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen

geleistet werden sollen

5. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die hierzu notwendigen Stellen nicht enthält
- b) Abs. a) Buchstabe 2. bis 5. findet keine Anwendung auf den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, für die unerhebliche Auszahlungen zu leisten sind, sowie auf Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind.
Als unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO gelten Auszahlungen von bis zu 10 % aus der Summe der Auszahlungen für Baumaßnahmen und Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen (§ 3 (1) Nr. 25 und 26 GemHVO). Gemäß dieser Haushaltssatzung entsprechen 10 % 995.000,00 €.
- c) Die Wertgrenze für den Ausweis von Änderungen der Einnahmen und Ausgaben in einem Nachtragshaushaltsplan wird mit 50.000 € je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktebene festgelegt.

61137 Schöneck, den 08.03.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck

gez.
Rück
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung der Gemeinde Schöneck die Genehmigungen:

1) für die Abweichung im Haushaltsjahr 2024 von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 97 a Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,

2) für die in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (2025 und 2026) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

4.570.000 €
(in Worten: Vier Millionen
Fünfhundertsiebzigtausend Euro)

gemäß § 97 a Nr. 3 HGO i.V.m § 103 Abs. 2 HGO.

3) zur Aufnahme des in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneck für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

13.857.560 €
(in Worten: Dreizehn Millionen)

Achthundertsiebenundfünfzigtausendfünfhundertsechzig Euro).

gemäß § 97 a Nr. 4 HGO i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO (darin enthalten sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfond in Höhe von 6.550.000 €).

4) zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneck für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zur Höhe von

*5.000.000 €
(in Worten: Fünf Millionen Euro)*

gemäß § 97 a Nr. 5 HGO i.V.m. § 105 HGO.

Gelnhausen, den 12.06.2024

*Main-Kinzig-Kreis
Kommunal- und Finanzaufsicht
- Der Landrat -
Im Auftrag*

*gez.
(Dill)
Oberamtsrat*

Der Haushaltsplan 2024 liegt zur Einsichtnahme von Montag, den 17.06.2024 bis einschließlich Dienstag, den 25.06.2024 im Rathaus Kilianstädten, Büro 2.11, Herrnhofstr. 8, 61137 Schöneck, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch zusätzlich bis 18:00 Uhr.

Schöneck, den 13.06.2024

gez.
Rück
Bürgermeisterin

Verantwortlich - Der Gemeindevorstand der Gemeinde 61137 Schöneck, Herrnhofstraße 8, Telefon: 06187/9562-0
